

# Regulativ

für die

Benützung der städt. Wasserleitung

in

Steyr.

# Regulativ

für die Benützung der städtischen Wasserleitung in Steyr.

## A. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung erfolgt über Einschreiten des Haus- beziehungsweise Grundbesizers oder dessen mit legaler schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten. Das Einschreiten muß schriftlich an die Gemeindevorsteherung gerichtet werden und ist stempelfrei.

Für gewerbliche und industrielle Zwecke erfolgt die Abgabe von Wasser auch an die Gewerbsinhaber.

Bei solchen, welche nicht gleichzeitig Eigentümer des Hauses sind, ist die Zustimmung des Hauseigentümers beizubringen.

### § 2.

Die Weite der Zuleitungsröhre wird durch die Gemeindevorsteherung auf Grund der Angaben des Gesuchers bestimmt; die Minimallichtweite beträgt 13 mm.

### § 3.

Die gesamte Zuleitung vom Hauptrohr bis zur Grundgrenze bleibt Eigentum des Gesuchstellers und ist auch von diesem zu erhalten.

### § 4.

Die Wasserleitungs-Einrichtungen im Innern der Häuser, beziehungsweise der Grundstücke, dürfen nur von Gewerbetreibenden ausgeführt werden, welche die Konzession hiezu besitzen. Die Ausführung muß den technischen Bestimmungen (B) entsprechen.

Die Gemeindevorsteherung behält sich eine fortlaufende Ueberwachung der inneren Einrichtungen vor; zu diesem Zwecke muß ihren Beamten eine örtliche Besichtigung der Privatleitungen in allen Räumen, durch welche dieselben führen, gestattet werden.

### § 5.

Von allen Neu-Anlagen, Erweiterungen, Veränderungen u. s. w., die an Privat-Wasserleitungen ausgeführt werden sollen, ist der Gemeindevorsteherung unverweilt noch vor Inangriffnahme der Arbeiten Anzeige zu machen, damit die Befolgung der vorgeschriebenen Bestimmungen geprüft werden kann.

Die erst nach Fertigstellung von Erweiterungen zc. an Privat-Wasserleitungen erfolgte Anzeige unterliegt den einschlägigen Strafbestimmungen (§ 10).

#### § 6.

Der Besitzer einer gepriiften und dem Betriebe übergebenen Privatleitung gibt das Recht, nach Maßgabe des Tarifes Wasser zu allen häuslichen, gewerblichen oder sonstigen genehmigten Zwecken zu verwenden. Die Abgabe von Wasser an fremde Grundstücke, beziehungsweise unberechtigte Personen, ist verboten und werden nach § 10 dieses Regulativs bestraft.

Das Wasser darf nicht unnötig oder mutwillig vergeudet werden. Das beständige Laufenlassen des Wassers ist strenge verboten. Beim Besprengen von Höfen, Gärten, Trottoirs u. s. w. muß das Ausflußrohr in der Hand gehalten werden.

Undichtigkeiten oder sonstige Fehler an den Privatleitungen und deren Ventilen sind sofort beseitigen zu lassen. Sollte eine Unterbrechung oder eine Verminderung im Wasserzulaufe beobachtet werden, so ist wegen Leistung der Abhilfe unverzüglich die mündliche oder schriftliche Anzeige an die Gemeinde-Vorstellung zu erstatten.

#### § 7.

Feuerhydranten können bei Privatleitungen in beliebiger Anzahl angebracht werden und erfolgt die Abgabe von Wasser zu Feuerlöschzwecken unentgeltlich. Jeder Feuerhydrant wird mit einer Plombe versehen, welche nur in Fällen von Feuergefahr entfernt werden darf.

Jede Benützung einer Feuerlöschleitung ist spätestens 48 Stunden nach Beginn der Benützung schriftlich anzuzeigen. Geschieht die Benützung ohne Feuergefahr, so werden außer den in diesen Bestimmungen (§ 10) festgesetzten Geldstrafen für jeden ohne Plombe befundenen Feuerhydranten 10 bis 20 Kronen als Ersatz für Wasserverwendung vom Schuldtragenden eingehoben.

#### § 8.

~~Die Wasserabgabe erfolgt im Allgemeinen auf Grund des vom Gemeinderate jeweilig festgesetzten Tarifes.~~

~~Ob die Abzweigung einer Wasserleitung zu gewerblichen Zwecken direkt vom Straßenrohre oder von der Hausleitung zu geschehen hat, wird von der Gemeinde-Vorstellung von Fall zu Fall bestimmt werden.~~

~~Erstere behält sich bei größerem Wasserverbrauche das Recht vor, auch in jenen Fällen, in denen die Wasserabgabe nach einem im Tarife festgesetzten Pauschale erfolgt, wenn dies für notwendig gefunden wird, die Einschaltung von Wassermessern anzuordnen und das verbrauchte Wasser nach dem Kubikmeter zu berechnen.~~

#### § 9.

~~Der Wasserzins ist von den Besitzern der Privatwasserleitung jährlich im Vorhinein bei der städtischen Kasse zu zahlen. Als Zahlungsstermine werden festgesetzt:~~

- ~~1. bis 16. Jänner,~~
- ~~2. bis 15. Juli.~~

~~Der Wasserzins bei Verwendung von Wassermessern ist nachhinein zu vorgeschriebenen Terminen zu bezahlen.~~

~~Der Gemeinde-Vorstellung steht es frei, die betreffenden Privatleitungen schließen zu lassen, wenn die Zahlung nicht in den festgesetzten Terminen erfolgt. Geschieht nachträglich die Zahlung, so wird der Verschuß aufgehoben, ein Abzug für die Zeit des Verschlusses aber nicht gewährt.~~

~~Der Stadtgemeinde Steyr gegenüber hat derjenige als Besitzer der Privatleitung zu gelten, auf dessen schriftliches Einschreiten dieselbe errichtet wurde.~~

~~Bei allen Differenzen, welche sich aus der Durchführung oder Auffassung dieser Bestimmungen ergeben sollten, entscheidet der Gemeinderat in erster Instanz.~~

#### § 10.

Diesen Vorschriften Zuwiderhandelnde werden mit einer Konventionalstrafe bis zu 40 Kronen bestraft.

Die mißbräuchliche Benützung des Feuerhydranten wird nach § 7 dieser Bestimmungen geahndet.

#### § 11.

Dem Abnehmer steht kein Recht auf Schadenersatz für einen ihm durch die Unterbrechung des Wasserbezuges entstandenen Verlust zu.

#### § 12.

~~Eine Kündigung des Wasserbezuges kann nur halbjährig zu den oben angeführten Terminen (§ 9) und zwar schriftlich geschehen.~~

### B. Technische Vorschriften für die Ausführung der Privatleitungen.

Privatleitungen dürfen nur von solchen Gewerbetreibenden ausgeführt werden, welche die Konzession hiezu besitzen.

Wer eine Privatleitung anzulegen, beziehungsweise eine Erweiterung oder Veränderung an einer bestehenden Leitung vorzunehmen beabsichtigt, hat bei der Stadtgemeinde-Vorstellung schriftlich einzuschreiten.

Die Bewilligung zur Ausführung wird nach Prüfung des Ansuchens und eventueller Vorfalaugenentnahme schriftlich erteilt. Die Vollendung einer Privatleitung ist vom Verrichter bei der Gemeinde-Vorstellung anzuzeigen; diese wird eine Be-

sichtigung der Anlage durch einen ihrer Beamten veranlassen, ohne jedoch eine Verpflichtung für die Zweckmäßigkeit und Dauerhaftigkeit der Anlage zu übernehmen.

Die Anbohrungen der Straßenrohre, sowie die Zuleitungen zu den Privatgrundstücken werden auf Kosten des betreffenden Eigentümers ausgeführt. Für jedes Haus oder Grundstück ist eine besondere Zuleitung herzustellen. Bei Legung der Zuleitung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese nicht zu nahe an die Hauskanäle und Gasleitungsröhre kommen und ist, wo dieses nicht möglich sein sollte, mit besonderer Vorsicht vorzugehen.

Jede Privatleitung erhält in der Straße vor dem Hause eine Absperrvorrichtung, deren Benützung nur dem städtischen Dienstpersonal der Wasserleitung zusteht. Nächst dieser Absperrvorrichtung ist im Innern des Hauses ein Absperrventil frostfrei anzubringen, um die ganze Anlage außer Betrieb setzen zu können. Der Besitzer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Einrichtungen nicht durch Frost, unzumutbare Behandlung zc. Schaden leiden, etwaige Gebrechen sofort beheben zu lassen und die ganze Anlage im guten Stande zu halten.

Am tiefsten Punkte der Leitung ist eine Entleerungsvorrichtung anzubringen. Sämtliche Rohrstränge müssen nach dieser Entleerungsvorrichtung hin Gefälle haben.

Leitungen zu Springbrunnen, sowie zur Bepflanzung von Gärten, welche im Winter nicht benützt werden, sind zum Absperrn und Entleeren einzurichten. Die Leitungen sind so zu führen und zu schützen, daß sie dem Einfrieren nicht ausgesetzt sind und nicht beschädigt werden können.

Es dürfen nur langsam schließende Niederschraub-Ventile angewendet werden.

Der direkte Anschluß von Water-Klosets an die Leitung ist nicht gestattet.

Die Anwendung von Reservoirs ist, wenn möglich, zu vermeiden und bedarf in jedem Falle einer besonderen Genehmigung. Hydrantenleitungen zum Dachboden müssen während des Winters entleert werden können.

Wenn eine Anlage diesen Bestimmungen nicht entspricht, oder sich in Bezug auf Material oder Arbeit mangelhaft erweist, wird die Inbetriebnahme verweigert und nicht eher gestattet, als bis die Fehler verbessert und sämtliche Teile der Anlage tadellos hergestellt sind.

Vorsteher des Regulativ tritt mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1902 in Kraft und gelangt für das zweite Halbjahr 1902 die Mehrgebühr nachträglich zur Einhebung. Der bisherige Wasserzinstarif vom 30. April 1875 wird hiemit aufgehoben.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluß vom 13. Juni 1902.

Der Vize-Bürgermeister:

E. Peter.

Fr. Lang.

## Regulativ: Anhang.

Die §§ 8 und 9 dieses Regulativs und der Gebührentarif sind durch den Sitzungsbeschluß des Gemeinderates vom 30. Oktober 1908, mit welchem die obligatorische Einführung von Wassermessern bei jeder Ableitung des Wassers aus der städtischen Wasserleitung angeordnet worden ist, aufgehoben und es haben an der Stelle nachstehende Vorschriften zu gelten:

### § 8.

Die Wassermesser werden gegen eine Leih- und Erhaltungsgeldgebühr, welche für Wassermesser

von 10 bis 13 mm Lichtweite jährlich 5 K,

für 14 " 20 mm " " 6 K,

über 20 mm " " 7 K

beträgt, von der Stadtgemeinde-Vorstellung geliefert, aufgestellt und unterhalten.

Diese Gebühren werden mit dem Wasserzins eingehoben.

Die Kosten der Aufstellung hat der Haus- bzw. Grundeigentümer zu tragen.

Bei fahrlässiger oder böshafter Beschädigung, ferner bei Zerstörung der Wassermesser durch Feuer oder Frost geschieht die Ausbesserung auf alleinige Kosten des Mieters.

An den Wassermessern darf weder von dem Besitzer der Privatleitung noch von anderen Personen etwas losgelöst oder verändert werden; diese Arbeiten sind vielmehr nur durch die von der Stadtgemeinde-Vorstellung beizustellenden Organe auszuführen.

Ist ein Wassermesser fehlerhaft geworden, so wird für die Zeit von der letzten richtigen Ableitung bis zur Auswechslung des Wassermessers der Durchschnittsverbrauch der letzten 6 Monate oder, falls das Wasser noch nicht so lange bezogen worden ist, der Durchschnittsverbrauch der verfloßenen Zeit der Berechnung zugrunde gelegt.

Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Angaben eines Wassermessers wird derselbe abgenommen und geprüft. Ergibt sich eine Unrichtigkeit über  $\pm 5\%$ , so wird die zuviel bezahlte Wassermenge in Abrechnung, die zu wenig bezahlte Wassermenge nachträglich in Anrechnung gebracht.

Ist die Prüfung vom Mieter begehrt worden und ergibt dieselbe die Richtigkeit des Wassermessers, so hat der Mieter die Kosten der Prüfung zu bezahlen, wobei eine Fehlergrenze + oder — 5% als zulässig, bezw. die Richtigkeit des Wassermessers nicht berührend angesehen wird.

Die Wassermesser sind in den Hauskellern oder in gemauerten Schächten nach Vorschrift der Gemeinde-Vorsteherung frostfrei aufzustellen. Die Mieter müssen den Raum, in welchem der Wassermesser steht, vor dem Einflusse des Frostes, vor Grundwasser, Abflußwasser, Schmutz u. s. w. schützen und dafür sorgen, daß der Zutritt zu den Wassermessern, das Ablesen, die Aufstellung und Abnahme ohne Behinderung geschehen kann.

#### § 9.

Als Wasserzins ist pro Kubikmeter verbrauchten Wassers ein Preis von 20 h festgesetzt, doch kann dieser Preis über Beschluß des Gemeinderates erhöht werden.

Der Wasserzins ist acht Tage nach Einhändigung der Rechnung, welche in der Regel monatlich erfolgt, zu entrichten. In der ersten Rechnung jedes Jahres wird die Zurechnung der Leih- und Erhaltungsgebühr veranlaßt.

Die nicht rechtzeitige Bezahlung obiger Gebühren hat die sofortige Schließung der Privatleitung zur Folge.

Bei allen Differenzen, welche sich aus der Durchführung oder Auffassung dieser oder der sonstigen Bestimmungen des Regulativs ergeben, entscheidet der Gemeinderat der Stadt Steyr.

Der Bürgermeister:

**F. Lang.**